



2022/BV/150

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Wohngebiet an der Lindenschule" (Vorentwurf).

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 06.10.2022
<i>Bearbeitung:</i> Marion Roßdeutscher	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	17.11.2022	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Entscheidung)	22.11.2022	N
Stadtvertretung Lübtheen (Entscheidung)	06.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Wohngebiet an der Lindenschule" (Vorentwurf).

Die während der frühzeitigen Auslegung und Behördenbeteiligung vom 11.10.2021 bis 11.11.2021 vorgebrachten Stellungnahmen und Hinweise der Öffentlichkeit, Behörden und Trägern öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft und mit folgendem Ergebnis gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

- Landkreis Ludwigslust Parchim
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- WEMAG AG
- Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale
- Abwasserzweckverband Sude-Schaale

Teilweise berücksichtigt:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe
- Deutsche Telekom Technik GmbH

Zur Kenntnis genommen:

- Landesamt für innere Verwaltung
- 50 Hertz Transmission GmbH
- Leitungsbetreiber über BIL eG
- Hansegas GmbH
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Bergamt Stralsund
- Forstamt Kaliß
- Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale

Sachverhalt:

Die eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung sind als Anlage zu diesem Beschluss beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €	Über/außerplanm. Auf./Aus.	Ja / Nein
Erträge	00,00 €	Genehmigung	Ja / Nein
Beiträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00

Anlage/n

1	2022-08_Abwägung_Vorentwurf_1te_Änd_B-Plan_Nr16_Lübtheen
---	--

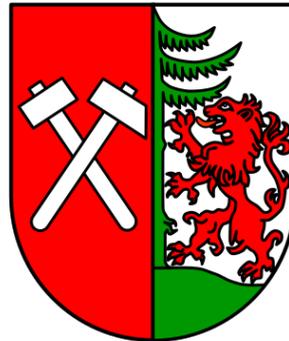
ABWÄGUNG

der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
und
der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

zur

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“

der
Stadt Lübtheen



Tabellarische Übersicht zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange					
Nummer	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Bedenken	Hinweise	Abwägungsempfehlung
1.1	Landkreis Ludwigslust-Parchim <u>FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr</u> <u>FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz</u> <u>FD 53 – Gesundheit</u> <u>FD 60 – Regionalmanagement und Europa</u> <u>FD 62 – Vermessung und Geoinformation</u> <u>FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau</u> <i>Denkmalschutz</i> <i>Bauplanung / Bauordnung</i> <i>Bauleitplanung</i> <i>Straßen- und Tiefbau</i> <u>FD 67 – Immissionsschutz / Abfall</u> <u>FD 68 – Natur, Wasser, Boden</u> <i>Wasser- und Bodenschutz</i> <u>FD 70 - Abfallwirtschaft</u>	10.11.2021 12.11.2021 10.01.2022	Nein Nein - Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein	Ja Ja - Nein Nein Nein Ja Ja Nein Nein Ja Nein	Zur Kenntnis genommen Berücksichtigt - Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Berücksichtigt Berücksichtigt Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Berücksichtigt Zur Kenntnis genommen ⇒ <i>Behandlung der Stellungnahme</i>
1.2	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	03.11.2021	Nein	Ja	Zur Kenntnis genommen ⇒ <i>Behandlung der Stellungnahme</i>
1.3	Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe	12.11.2021	Nein	Ja	Teilweise berücksichtigt ⇒ <i>Behandlung der Stellungnahme</i>

1.4	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg <u>Landwirtschaft / EU-Förderangelegenheiten</u> <u>Integrierte ländliche Entwicklung</u> <u>Naturschutz, Wasser und Boden</u> <i>Naturschutz</i> <i>Wasser</i> <i>Boden</i> <u>Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</u>	01.11.2021		Nein Nein Nein Nein Nein Nein	Ja Ja Ja Ja Ja Ja	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Berücksichtigt Berücksichtigt ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.5	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	28.10.2021	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 30.09.2021 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.			
1.6	Landesamt für innere Verwaltung	01.10.2021	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.			Zur Kenntnis genommen Der Landkreis Ludwigslust-Parchim als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde wurde im Planverfahren beteiligt.
1.7	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	-	-	-	-	
1.8	50 Hertz Transmission GmbH	05.10.2021	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.			Zur Kenntnis genommen

1.9	Leitungsbetreiber über BIL eG	08.10.2021	Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Ihre Anfrage "B-Plan Nr. 16 - 1. Änderung und Erweiterung - Wohngebiet an der Lindenschule" (B-Plan Nr. 16 - 1. Änd. u. Erweiter. : 20211008-0164) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt. Zuständige Teilnehmer : Neptune Energy Deutschland GmbH Tel.: 0591-612-327 oder 0591-612-337 E-Mail: anfrage@neptuneenergy.com		Zur Kenntnis genommen
1.10	WEMAG AG	08.10.2021	Nein	Ja	Berücksichtigt ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.11	WEMACOM Telekommunikation GmbH	-	-	-	-
1.12	HanseGas GmbH	12.10.2021	Nein	Ja	Zur Kenntnis genommen ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.13	Deutsche Telekom Technik GmbH	30.09.2021	Nein	Ja	Teilweise berücksichtigt ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.14	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	02.11.2021	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.		Zur Kenntnis genommen
1.15	Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale	25.10.2021	Nein	Ja	Berücksichtigt ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.16	Abwasserzweckverband Sude-Schaale	25.10.2021	Nein	Ja	Berücksichtigt ⇒ Behandlung der Stellungnahme

1.17	Bergamt Stralsund	01.11.2021	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ der Stadt Lübtheen berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen
1.18	Straßenbauamt Schwerin	-	-	-
1.19	Forstamt Kaliß	08.10.2021	Durch die beabsichtigte Änderung und Erweiterung des Wohngebietes an der Lindenschule auf dem Grundstück in der Gemarkung Lübtheen, Flur 3, Flurstück 122/14 werden keine Waldflächen in Anspruch genommen bzw. betreffen in Ihren Auswirkungen Wald (§ 10 Satz 1 LWaldG).	Zur Kenntnis genommen
1.20	Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale	22.10.2021	Im B-Plan Nr. 16 befinden sich keine Anlagen und Gewässer die nach §§ 39 und 40 WHG vom 31.07.2009 in der Unterhaltungslast des WBV Boize/Sude/Schaale sind. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung werden durch den WBV bei der Umsetzung des B-Planes Nr. 16 keine öffentlichen Belange vertreten.	Zur Kenntnis genommen

Tabellarische Übersicht zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden

Nummer	Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	Bedenken	Hinweise	Abwägungsempfehlung
2.1	Gemeinde Brahlstorf über Amt Boizenburg-Land	-	-	-	-
2.2	Gemeinde Vellahn über Amt Zarrentin	-	-	-	-
2.3	Gemeinde Vielank über Amt Dömitz-Malliß	-	-	-	-
2.4	Gemeinde Pritzler über Amt Hagenow-Land	-	-	-	-
2.5	Gemeinde Warlitz über Amt Hagenow-Land	-	-	-	-
2.6	Gemeinde Redefin über Amt Hagenow-Land	-	-	-	-
2.7	Gemeinde Belsch über Amt Hagenow-Land	-	-	-	-

Tabellarische Übersicht zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nummer	Öffentlichkeit*	Stellungnahme vom	Bedenken	Hinweise	Abwägungsempfehlung
Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zum Vorentwurf der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 16 abgegeben.					

Verzeichnis der Stellungnahmen mit ausführlicher Abwägung

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange	8
1.1 Landkreis Ludwigslust-Parchim	8
1.2 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	20
1.3 Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe	22
1.4 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	26
1.10 WEMAG AG	28
1.12 HanseGas GmbH	30
1.13 Deutsche Telekom Technik GmbH	33
1.15 Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale	36
1.16 Abwasserzweckverband Sude-Schaale	37

Für Behörden, TöB und Nachbargemeinden, die keine Bedenken oder abwägungserhebliche Hinweise geäußert haben wurde auf die Aufführung der der Stellungnahmen mit ausführlicher Abwägung verzichtet.

Internes Schreiben

FD 63

Frau Hübnel



Organisationseinheit

- Straßenverkehrsbehörde -

Ansprechpartner

Raack

Telefon

03871 722

Email

Datum

2021-11-04

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16
"Wohngebiet an der Linderenschule" der Stadt Lübbtheen

Sehr geehrte Frau Hübnel,

zu den vorgelegten Unterlagen wird mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen,

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Es ist geplant, die Planfläche C als "Verkehrsunfähigen Bereich" festzusetzen.
Dies ist aufgrund der Bedeutungslosigkeit der Straße für Durchgangsverkehr grundsätzlich
möglich.
Dabei ist zu beachten, dass die Verkehrsfläche auch als solche hergestellt wird. Die Herstellung
von Gehwegen ist nicht vorzunehmen. Besondere optische Trennungen zur Differenzierung zwischen
Flächen für Fahrzeuge und Fußgänger (z. B. durch Zund- und Treibborde oder andersfarbiges Pflaster)
sind ebenfalls nicht vorzunehmen.
Weiterhin ist zu beachten, dass das Parken in Verkehrsunfähigen Bereichen nur in gekennzeichneten
Bereichen erlaubt ist. Dementsprechend sollte der Bedarf genau geprüft werden und ausreichen
Parkraum geschaffen werden. Diese Flächen sind zu kennzeichnen, was auch durch
Pflasterwechsel erzielt werden kann.
Weiterhin ist die Stellungnahme von Herrn Schaefer zum Bebauungsplan Nr. 16 "Wohngebiet
an der Linderenschule" der Stadt Lübbtheen zu berücksichtigen (Stellungnahme vom 21.09.20
*) Hier wird auch auf die Ausgestaltung der Einmündungsbereiche hinge-
wiesen.

Nötig werdende Verkehrsbeschilderung (Festbeschilderung nach Abschluss der
Bauaufnahme) ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrs-
zeichenplan ist zur Anerkennung einzureichen.

Abschließend ist zu berücksichtigen: Verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende
Maßnahmen sind gemäß § 45 (6) StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden
Betrieb bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unter zusätzlicher
Vorlage eines Verkehrszeichenplans für die Bauphase(n) zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Raack

Sachbearbeiter

1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 16 der Stadt Lübbtheen

8

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Ludwigslust-Parchim

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise zur Herstellung/Ausgestaltung der Verkehrsflächen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im
Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen bzw. wurden bereits bei der Erschließung des 1.
Baub Abschnitts berücksichtigt.

Die Hinweise zur Verkehrsbeschilderung und verkehrslenkenden Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Sie
sind bei der Erschließung bzw. bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Abwägung zum Vorentwurf

Stand: August 2022

Internes Schreiben

FD 63 Bauordnung
z. Hd. Frau Hübner

ausschließlich online

BP 210035

Organisationseinheit
Fachdienst 38
Brand- und Katastrophenschutz
Vorbeugender Brandschutz (VB)

Dienstgebäude
Ludwigslust – Garnisonsstraße 1
Haus A - Zimmer 320

Auskunft erteilt Ihnen
Herr Matthias Müller-Berthold
Telefon:
03871 – 722-3816

Datum
12. Oktober 2021

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ der Stadt Lübtheen

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände:

- Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten.
- Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung für die Erweiterung des Bebauungsplanes ist gemäß Arbeitsblatt W 405 der DVGW für WA mit mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden **konkret und aktuell nachzuweisen**. Die Standorte und die Förderleistungen der Löschwasserentnahmestellen **sind im Plan darzustellen und in die textliche Begründung aufzunehmen**.
Bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz ist die **Genehmigung des Wasserversorgungsbetriebes** aktuell einzuholen und dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz - Bereich vorbeugender Brandschutz vorzulegen.
- Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

FD 53 – Gesundheit

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Beachtung der genannten Punkte keine Einwände bestehen.

- Der Hinweis ist im Planvollzug zu beachten. Er wird informatorisch in die Begründung (Kapitel 9) aufgenommen.
- Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Löschwasserversorgung wird im weiteren Planverfahren geklärt und dann entsprechend im Plan dargestellt bzw. in der Begründung beschrieben.
- Der Hinweis ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. Er wird informatorisch in die Begründung (Kapitel 9) aufgenommen.

Internes Schreiben

- FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr
- FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz
- FD 53 – Gesundheit
- FD 60 – Regionalmanagement u. Europa**
- FD 62 – Vermessung und Geoinformation
- FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau
 - Denkmalschutz
 - Bauplanung
 - Bauordnung
 - Straßen- und Tiefbau
 - Bauleitplanung
- FD 67 – Immissionsschutz / Abfall
- FD 68 – Natur, Wasser, Boden
 - Naturschutz
 - Wasser- und Bodenschutz
- FD 70 – Abfallwirtschaft

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon Fax
03871 722-6312 03871 722-77 6312

E-Mail
gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 210035

Datum
05.10.2021



1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 16 der Stadt Lübtheen

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Wohngebiet an der Lindenschule" der Stadt Lübtheen

- hier:
- frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB
 - Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - erneute Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
 - Mitteilung über öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden bitte ich Sie, Ihre Stellungnahme zum o.g. Vorhaben bis zum **05.11.2021** vorzugsweise **über Outlook** abzugeben. (auch wenn keine Einwände oder Bedenken bestehen)

Die Unterlagen zum o.g. Vorhaben füge ich als Anlage bei und können im FD verbleiben.

Die Unterlagen zum o.g. Vorhaben liegen im Zimmer B 311 zur Einsicht aus.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 11.10.2021 bis zum 11.11.2021 in der Stadt Lübtheen, Bauamt statt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Im Auftrag
Hübner
Hübner
SB Bauleitplanung

Landkreis Ludwigslust-Parchim
FD Regionalmanagement und Europa
Postfach 1203
19062 Parchim

*Keine Bedenken
11.10.2021
Hübner*



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Fachdienst 63 – Bauordnung
Bauleitplanung
z. Hd. Frau Hübner
im Hause

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Vermessungs- Geoinformationsbehörde
des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landes-
hauptstadt Schwerin

Organisationseinheit
Fachdienst Vermessung und Geoinformation

Ansprechpartner
Silke Ehrlich

Telefon 03871-722-6261 | Fax 03871-722-77-6261
E-Mail katasteruebernahme@kreis-lup.de

Steuer-Nr.: 079/133/81992

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
	BP 210035	Ludwigslust	A 211	02.11.2021

**1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“
der Stadt Lübtheen**
(frühzeitige Behördenbeteiligung)

Sehr geehrte Frau Hübner,

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Hinweis: /

Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Silke Ehrlich
Sachbearbeiterin Liegenschaftskataster

Internes Schreiben

- FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr
- FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz
- FD 53 – Gesundheit
- FD 60 – Regionalmanagement u. Europa
- FD 62 – Vermessung und Geoinformation
- FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

- Bauplanung
- Bauordnung
- Straßen- und Tiefbau
- Bauleitplanung

- FD 67 – Immissionsschutz / Abfall
- FD 68 – Natur, Wasser, Boden
 - Naturschutz
 - Wasser- und Bodenschutz
- FD 70 – Abfallwirtschaft

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon Fax
03871 722-6312 03871 722-77 6312

E-Mail
gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 210035

Datum
05.10.2021

1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 16 der Stadt Lübtheen

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Wohngebiet an der Lindenschule" der Stadt Lübtheen

- hier:
- frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB
 - Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - erneute Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
 - Mitteilung über öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden bitte ich Sie, Ihre Stellungnahme zum o.g. Vorhaben bis zum **05.11.2021** vorzugsweise **über Outlook** abzugeben. (auch wenn keine Einwände oder Bedenken bestehen)

Die Unterlagen zum o.g. Vorhaben füge ich als Anlage bei und können im FD verbleiben.

Die Unterlagen zum o.g. Vorhaben liegen im Zimmer B 311 zur Einsicht aus.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 11.10.2021 bis zum 11.11.2021 in der Stadt Lübtheen, Bauamt statt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Im Auftrag
Hübner
Hübner
SB Bauleitplanung

Denkmalschutz keine Bedenken.
J. Panitz
11.11.21



Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 18362 Parchim

FD 63 - Bauordnung
im Hause

Bauordnung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Aktenzeichen
BF 210035

Datum
03.11.2021

Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ der Stadt Lübtheen – 1. Änderung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise:

1.
Auf die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß §6 LBauO M-V ist zu achten. Dies betrifft die Hauptnutzung und mögliche Nebengebäude.
2.
Durch die Teilung von Grundstücken dürfen gemäß § 7 LBauO M-V keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.
Die Vorschriften des §7 LBauO M-V gehören im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach §63 LBauO M-V nicht zum Prüfungsumfang.

Die Hinweise werden berücksichtigt. Sie sind im Planvollzug bzw. bei der weiteren Nutzungsausübung zu beachten und werden daher informatorisch in die Begründung (Kapitel 9) aufgenommen.



Jöbst
Bezirksingenieurin



Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

FD 63
Frau Hubner

Organisationseinheit
Fachgebiet 6340 - Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Zimek

Telefon 03871 722 6614

E-Mail steffen.zimek@kreis-lup.de

Straßen- und Tiefbau

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 210035	Parchim	412	04.11.2021

Betreff

1. Änderung u. Erweiterung des BP Nr. 16
"Wohngebiet an der Länderschule"

Sehr geehrte Frau Hubner,
durch die 1. Änderung u. Erweiterung des
BP Nr. 16 ist keine Kreisstraße betroffen.
Unsererseits bestehen keine Einwände oder
Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

St. Zimek
Zimek
SB Straßenrecht

Landkreis Ludwigslust-Parchim
FD Natur- und Umweltschutz
Immissionsschutz



Datum: 26.10.2021
Bearbeiter: Herr Sander
19421

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

FD Bauordnung, Straßen- und Tiefbau
z.H. Frau Hübner
- im Hause -

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule der Stadt Lübtheen

Aktenzeichen: BP 210038

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken zum vorliegenden B-Plan Entwurf.

Sander
SB Immissionschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken bestehen.

17. NOV. 2021

Abt. 39

Landkreis Ludwigslust-Parchim
FD 68 – Natur, Wasser und Boden
Fachgebiet Wasser und Boden

Ludwigslust, den 11.10.2021

FD 68 – Natur, Wasser, Boden

Wasser- und Bodenschutz

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Fachdienst 63
Bauleitplanung

Reg.-Nr. 19421

Maßnahme:

**1.Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 16 "Wohngebiet an der Lindenschule"
der Stadt Lübtheen, frühzeitige Beteiligung, BP 210035**

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwas-ser	Grundwas- serschutz	Boden- schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch- wasser- schutz	Gewässer -ausbau
Keine Einwände	Timpel 07.10.2021	Timpel 07.10.2021					
Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage			11.10.2021 Thiem	11.10.2021 Thiem			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Grundwasser- und Bodenschutz

Az.: 532,533/68/2.1-01/F-0672/21

Auflagen:

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.

Die Auflagen und Hinweise sind bei Baumaßnahmen zu beachten. Sie werden in den Umweltbericht sowie die Auflagen auch in den Teil B-Text aufgenommen.

- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist bereits vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.
Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung vorzulegen.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen.

Thiem

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

Hübner, Gabriele

Von: Schwanke, Jochen
Gesendet: Donnerstag, 7. Oktober 2021 17:04
An: Hübner, Gabriele
Betreff: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16
"Wohngebiet an der Lindenschule" der Stadt Lübtheen; BP
210035

Sehr geehrte Frau Hübner,

im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Einwände oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jochen Schwanke



Landkreis Ludwigslust-Parchim
Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim
Postanschrift: Postfach 1263, 19362 Parchim
Büroanschrift: Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust
Tel.: +49 3871 722 – 7002
Fax: +49 3871 722 77 - 7002
Mail: Jochen.schwanke@kreis-lup.de
ALP im Internet
Service im Internet

1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 16 der Stadt Lübtheen
D 70 – Abfallwirtschaft
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.

Betreff: 1.Änd. B-Plan Nr. 16 Lübtheen

Von: Hübner, Gabriele [<mailto:gabriele.huebner@kreis-lup.de>]

Gesendet: Montag, 10. Januar 2022 10:54

An: Wein, Frank <F.Wein@luebtheen.de>

Betreff: 1.Änd. B-Plan Nr. 16 Lübtheen

Hallo Herr Wein, im Nachgang zu unserer Stellungnahme zur o.g. Planung übergebe ich Ihnen die Stellungnahme des FG Blp zur weiteren Bearbeitung der Planung.

Stellungnahme:

(Planstand: Vorentwurf, Juli 2021) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung.

Die Stadt Lübtheen plant die 1.Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16 durchzuführen, dieses soll im zweistufigen Verfahren (Regelverfahren) erfolgen.

Seit 2014 verfügt die Stadt Lübtheen über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, dieser weist für den Bereich des o.g. Bebauungsplanes eine Wohnbaufläche aus. Der Bebauungsplan ist somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen. Aus diesem Grund bedarf der Bebauungsplan keiner Genehmigung, allein die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses führt zur Rechtskraft. Nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes ist dieser der Rechtsaufsichtsbehörde FD 30 Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim, wie im Verfahrensvermerk Nr. 13 angegeben, anzuzeigen.

Auf der Planzeichnung im Teil A – Planzeichnung ist die Angabe zur Flur und Gemarkung entsprechend Punkt 3.1 der Begründung zu ergänzen.

Die Bemaßung der Baugrenzen ist auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen z. B. WA 4 - Breite des Baufeldes (Angabe fehlt in jedem Baufeld). Ebenso sind die Untergliederungen (Knötchenlinie lt. Planzeichen 15.14 PlanZV) der einzelnen Wohngebiete zur Rechtseindeutigkeit zu bemaßen.

Die vermessungstechnisch angegebene Höhe des Plangeltungsbereiches bezieht sich sicher auf die gewachsene Geländeoberfläche. Als Bezugspunkt für diese sind die ermittelten vermessungstechnischen Höhen im Plangeltungsbereich maßgebend, die sich auf das Höhensystem DHHN92 beziehen.

Diese Höhen ü NHN (hier: 15.5 m ü NHN) müssen in der Planzeichnung dargestellt sein, vergl. dazu auch die Angaben im Teil B-Text Punkt 2.1 und in der Begründung Punkt 4.2.

Die Angaben zu den rechtlichen Grundlagen in der Präambel und im Punkt 2 der Begründung sind zu aktualisieren z.B. Baugesetzbuch.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Hübner
SB Bauleitplanung
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Dienstgebäude Ludwigslust
Fachdienst Bauordnung
Putlitzer Straße 25
19362 Parchim

Tel.: 03871-7226312

Fax : 03871-722 -776312

E-Mail: gabriele.huebner@kreis-lup.de

Bauleitplanung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Hinweise zum F-Plan und zur Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Ergänzung von Flur und Gemarkung wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.
Dem Hinweis zur Bemaßung von Baugrenzen und Knödellinie wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.

Der Hinweis zur Darstellung des Bezugspunktes wird zur Kenntnis genommen. Die Geländehöhen sind wie auch der Bezugspunkt bereits dargestellt. Der Bezugspunkt wird jedoch nochmal deutlicher hervorgehoben.

Dem Hinweis zur Aktualisierung der Rechtsgrundlagen wird gefolgt. Die Angaben in Begründung und Planzeichnung werden entsprechend angepasst.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

nachrichtlich: Landkreis LUP (Fachdienst Bauordnung,

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Stadt Lübtheen
z.Hd. Herr Wein
Salzstraße 17
19249 Lübtheen

Bearbeiter: Frau Hansen
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: iris.hansen@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-131/21
Datum: 08.11.2021

nachrichtlich: Landkreis LUP (Fachdienst Bauordnung),
EM VIII 360

Landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ der Stadt Lübtheen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 29.09.2021 (Posteingang: 01.10.2021)

Sehr geehrter Herr Wein,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf zu der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ der Stadt Lübtheen bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Juli 2021) vorgelegen.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Lübtheen, nördlich des 1. Bauabschnittes die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des 2. Bauabschnittes mit ca. 15 Baugrundstücken zu schaffen. In zwei von den vier Wohngebieten sieht die Planung Einzel- und Doppelhäuser vor und in den anderen beiden Wohngebieten Einzelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser). Die durchschnittliche Grundstücksgröße liegt zwischen 800 m² und 1.000 m².

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

1.2 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Stadtrand von Lübtheen, östlich zur Lindenschule und nördlich der Ulrichstraße. Zurzeit stellt sich das Plangebiet als ungenutzte Brachfläche dar, die ehemals als Kleingartenanlage gedient hat. Der seit 2014 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lübtheen weist für den Bereich der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 16 eine Wohnbaufläche aus. Die vorliegende Planung leitet sich aus dem F-Plan ab.

Die Erweiterung hat eine Größe von ca. 1,72 ha, die sich auf 1,53 ha allgemeines Wohngebiet und ca. 0,19 ha Verkehrsfläche aufteilen.

Raumordnerische Bewertung

Die Stadt Lübtheen ist laut 3.2.2 (1) Z RREP WM als Grundzentrum ausgewiesen und liegt im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis.

Gem. den Programmsätzen 4.2 (1) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Als Grundzentrum zählt die Stadt Lübtheen zu den Zentralen Orten und das o. g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Entsprechend den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM sind in den Gemeinden Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. Das o. g. Vorhaben entspricht diesem Programmsatz.

Weiterhin befindet sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V), im Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V) sowie im Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Bewertungsergebnis

Die 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ der Stadt Lübtheen ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerischen Hinweise beziehen sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greifen der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Iris Hansen

Raumordnerische Bewertung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Programmsätze sind bereits entsprechend den Ausführungen in der Begründung in der Planung berücksichtigt.

Bewertungsergebnis

Wird zur Kenntnis genommen.

Abschließender Hinweis

Wird zur Kenntnis genommen.

Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe

- Untere Naturschutzbehörde -



Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe
Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin am Schaalsee

Stadt Lübtheen
Bauamt
Salzstraße 17
19249 Lübtheen

bearbeitet von: Dirk Steyer
Tel.: 038851 302-65
Fax: 038851 302-20
E-Mail: d.steyer@bra-schelb.mvnet.de

Dienstort: Boizenburg

Az.: BRA SCH-ELB-21-5121.12-E-2018-01
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

12.11.2021

1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 16 der Stadt Lübtheen

22

1.3 Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 16 der Stadt Lübtheen „Wohngebiet an der Lindenschule Frühzeitige Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB¹

Bezug: Entwurf der Begründung und Planzeichnung, Versendedatum 29.09.2021
hier: Hinweise/ Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.09.2021 wurde das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Grundlage der Stellungnahme bilden die eingereichten Unterlagen zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 16 der Stadt Lübtheen, bestehend u.a. aus:

- Vorentwurf der Begründung
- Vorentwurf Planzeichnung (Teil A) inkl. textlicher Festsetzungen (Teil B)
- Vorentwurf Umweltbericht.

Nachfolgend nehme ich Stellung zu den durch mich zu vertretenden Belangen der eingereichten Unterlagen.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)



Hausanschrift:
Biosphärenreservatsamt
Schaalsee-Elbe
Wittenburger Chaussee 13
19246 Zarrentin am Schaalsee

Telefon: 038851 302-0
Fax: 038851 302-20
E-Mail: poststelle@bra-schelb.mvnet.de
Internet: www.schaalsee.de | www.elbetal-mv.de

„Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.schaalsee.de/datenschutz oder www.elbetal-mv.de/datenschutz.

I. Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz

Gemäß § 7 Abs. 1 des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes M-V² sind im Biosphärenreservat alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere ist es verboten:

1. im Außenbereich bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie nach der Landesbauordnung genehmigungs- oder verfahrensfrei sind
6. Grünland oder Ödland in andere Nutzungsformen umzuwandeln.

Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe kann nach § 9 Abs. 1 BRElbeG M-V Ausnahmen von den Verboten des § 7 zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. Weiterhin kann gemäß § 9 Abs. 2 BRElbeG M-V eine Ausnahme zugelassen werden:

3. in der Entwicklungszone für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 oder § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereichs, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat.

Eine Ausnahme von den Verboten des § 7 Abs. 1 BRElbeG M-V wird im Laufe des weiteren Verfahrens in Aussicht gestellt.

II. NATURA 2000

Die Einschätzung, dass vom Vorhaben keine Wirkungen ausgehen, die in der Lage sind, Schutzzweck und Erhaltungsziele des sich westlich in einer Entfernung von > 300 m befindlichen Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ erheblich zu beeinträchtigen, wird bestätigt. Auf eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung entsprechend § 34 Abs. 1 BNatSchG³ kann daher verzichtet werden.

III. Zum Umweltbericht

In den aufgeführten Tabellen 2 und 4 des Umweltberichtes sind folgende Aussagen zu den jeweiligen Umweltbelangen zu überprüfen und zu überarbeiten:

- Richtigstellung der Aussagen zum gesetzlichen Biotopschutz der nordöstlich, entlang des Versickerungsbeckens stockenden Birken-Eichen-Baumhecke
- die Aussage zur fehlenden Betroffenheit geschützter Arten unter dem Belang biologische Vielfalt kann nicht bestätigt werden, da keine Kartierungsergebnisse vorliegen.

Im Umweltbericht wird die hohe Bedeutung des Vorhabensgebietes bezogen auf die Naturgüter Boden und Grundwasser hervorgehoben, ohne weitergehende planerische Konsequenzen zur Berücksichtigung des § 1a BauGB „sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ zu ziehen. Die steuernde Wirkung der Bebauungsplanung sollte daher im Hinblick auf die Schaffung eines attraktiven, zukunftsfähigen Wohngebietes unter den Gesichtspunkten

² Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BRElbeG M-V) vom 15. Januar 2015, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 30)

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

I. Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf (Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) wird ein entsprechender Ausnahmeantrag beigebracht.

II. NATURA 2000

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung entsprechend § 34 Abs. 1 BNatSchG verzichtet werden kann.

III. Zum Umweltbericht

Dem nebenstehenden Hinweis wird gefolgt. In den aufgeführten Tabellen 2 und 4 des Umweltberichtes werden die Aussagen zu den Umweltbelangen überprüft und ggf. überarbeitet.

Dem nebenstehenden Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass die notwendigen planerischen Konsequenzen (Festsetzungen) zum Schutzgut Boden und Grundwasser in den Gemeindegremien diskutiert werden.

- Begrünung geeigneter Flachdächer von Hauptgebäuden und Nebenanlagen wie z.B. Carports oder Schuppen zum Rückhalt von Niederschlagswasser
 - die Installation von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen zur energetischen Ausnutzung der Dachflächen
 - teildurchlässige Befestigung von Zufahrten und Zuwegungen (siehe Vorschlag Bodenschutz)
- Beratung über weitere mögliche Festsetzungen:
- In Vorgartenflächen sind landschaftsgärtnerisch mit Rasen, Gehölzen oder Stauden anzulegen. Eine Vegetationslose Gestaltung ist nicht zulässig. Wege und Erschließungen sind zulässig.
 - Die Einfriedungen der Vorgärten mit einheimischen Laubgehölzen (Ausschluss der Pflanzung von Kirschlorbeer und auch Lebensbaum) oder Mauern und Zäune. Höhe / Breite
 - Maßnahmen zum Bodenschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Nachhaltigkeit, Attraktivität, Emissionsreduzierung und modernes Wohnumfeld unterstützt werden, indem eine Begrünung geeigneter Flachdächer von Hauptgebäuden und Nebenanlagen wie z.B. Carports oder Schuppen zum Rückhalt von Niederschlagswasser, die Installation von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen zur energetischen Ausnutzung der Dachflächen (auch in Kombination) sowie die teildurchlässige Befestigung von Zufahrten und Zuwegungen per Festsetzungen verbindlich wird.

zu Kap. 2.6 Schutzgebiete

Die Aussagen zur Unerheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetaal“ ist fachlich und nicht ausschließlich mit der engen Grenzföhrung des SPA zu begründen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die in Abbildung 1 dargestellten Schutzgebiete auch zu beschriften. Die in Abbildung 2 dargestellte Schutzgebietskulisse ist veraltet und gemäß der festgesetzten Ausgrenzungen der Schutzzonenverordnung 2019⁴ insbesondere im Bereich der Lübbtheener Heide (Ausweisung als Kernzone und nicht mehr als Suchraum) zu aktualisieren. Analog dazu sind auch die textlichen Erläuterungen zu korrigieren und insbesondere bei der Zonierung auf die MAB-Kriterien abzustellen. Weiterhin sind Angaben zum Nationalen Naturerbe richtigzustellen bzw. auszuführen. Der Verweis auf ein fehlendes NNE-Gesetz ist dabei falsch und zu entfernen.

Bei den verwendeten Quellen wird im Umweltbericht noch auf die HzE 1999 abgestellt, wengleich die aktuelle Fassung der HzE 2018⁵ Anwendung gefunden hat.

IV. Umweltbelange in der Begründung/ Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Laut der Kriterien der Biotopkartieranleitung des LUNG ist die Fichtenreihe am nördlichen Geltungsbereich besser als Windschutzpflanzung BWW und nicht als Siedlungshecke aus nichtheimischen Baumarten PHW auszuweisen. An dieser Stelle möchte ich auf die Festsetzungen der Satzung des B-Plans Nr. 16 hinweisen, wonach der Umbau dieser Fichtenreihe zu einer naturnahen Feldhecke als eine Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan in der Pflanzperiode nach Satzungsbeschluss und damit im Winterhalbjahr 2019/ 2020 hätte erfolgen müssen. Die Maßnahme ist umgehend umzusetzen.

Bei der Ermittlung der versiegelten Flächen wird bei der Planstraße C ein Versiegelungsanteil von 90 % angerechnet. Bilanziert man die Pflanzscheiben der 6 festgesetzten Straßenbäume ein, so beläuft sich der Versiegelungsanteil der Planstraße auf etwa 96 %. Mangels detaillierter Darlegungen zur Gestaltung der Verkehrsflächen insbesondere in Bezug auf offenes Straßenbegleitgrün ist demnach ein höherer Versiegelungsanteil in die Bilanzierung einfließen zu lassen.

Im Zuge der Kompensationsbedarfsermittlung (Kap. 5.3, Pkt. 2.4) wird in der Begründung zwar verbal festgelegt, dass die mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Birken-Eichen-Baumhecken im angrenzenden Raum zu berücksichtigen sind, in den Tabellen 5 und 7 fehlen aber diese Funktionsbeeinträchtigungen. Diese Flächenbetroffenheiten sind in

- Das auf den jeweiligen Wohngrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist entweder in ausreichend großen Speicherbehältern (mind. 1,5 m³ pro 50 m² Dachfläche) zu sammeln und für Beregnungszwecke zu nutzen oder alternativ über nachweislich ausreichend dimensionierte Versickerungsanlagen ins Grundwasser zu versickern. Für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser ist vom jeweiligen Bauherrn eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Lageplänen, Berechnungsnachweisen der Versickerungsmenge sowie der ausreichenden Dimensionierung der Versickerungsanlage bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- Notwendige Pflasterflächen in den Vorgärten müssen einen Fugenanteil von 25% haben. Für die PKW-Stellplatzflächen sind dabei sog. Versickerungspflaster mit breiten Zwischenfugen oder Rasensteine zu verwenden.
- Zum Schutz der Böden vor Verdichtung sind mind. 1/3 der Fläche der privaten Baugrundstücke vor Befahren zu sichern. Vorzusehen ist ein fester Bauschutz (z.B. Pfosten mit Querriegel), auch in der Phase der Baufeldfreimachung und der Erschließung.
- Zur Herstellung der öffentlichen Erschließung dürfen keine privaten Baugrundstücke oder öffentlichen Grünfläche befahren oder als Lager verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der unteren Bodenschutzbehörde.

zu Kap. 2.6 Schutzgebiete

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

Da die enge Grenzföhrung seitens der Naturschutzbehörden auch nicht fachlich begründet wurde, bleibt diese Aussage erhalten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Abbildungen 1 und 2 in größerem Maßstab neu aus dem Kartenwerk des Landes (GAIA.MV) entnommen und dargestellte Schutzgebiete beschriftet.

Die textlichen Erläuterungen sind, soweit wie möglich, zu korrigieren. Von den Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland ist für das B-Plan-Verfahren innerhalb einer Ortschaft, vor allem der Punkt nachhaltiges Wirtschaften relevant.

Die Angaben zum Nationalen Naturerbe werden geprüft und ggf. überarbeitet. Allerdings sind die Flächenkategorien und die naturschutzfachliche Zielstellungen des Nationalen Naturerbes, für das B-Plan-Verfahren innerhalb einer Ortschaft, nicht wirklich relevant. Der Verweis auf ein fehlendes NNE-Gesetz wird entfernt. Für die Flächenauswahl der Übertragungsliste Nationales Naturerbe wird auf die verwendeten Kategorien und naturschutzfachliche Zielstellungen hingewiesen.

Die Angabe zur HzE wird korrigiert. Bei den verwendeten Quellen wird im Umweltbericht auf die die aktuelle Fassung der HzE 2018 abgestellt, die auch Anwendung gefunden hat.

IV. Umweltbelange

Dem Hinweis zur Fichtenreihe wird gefolgt. Diese wird als Windschutzpflanzung BWW ausgewiesen.

Der Hinweis auf die fehlende Umsetzung wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung ist für den Herbst 2022 in den Haushalt einzustellen. Bei den anstehenden Sandböden ist eine Frühjahrspflanzung abzulehnen.

Dem Hinweis zum Versiegelungsanteil bei der Planstraße C wird gefolgt. Es wird entsprechend dem Hinweis ein Versiegelungsanteil von 96 % in die Bilanzierung eingestellt.

Dem Hinweis zu den Auswirkungen auf die Birken-Eichen-Baumhecken wird gefolgt. Die Funktionsbeeinträchtigungen auf die Birken-Eichen-Baumhecken werden in die Bilanzierung eingestellt.

⁴ Verordnung über die Festsetzung von Kern- und weiteren Pflegezonen im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Schutzzonenverordnung - BRElbeSchuZVO M-V) vom 15. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 496)

⁵ Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. HZE - Hinweise zur Eingriffsregelung. Neufassung 2018. Stand: 01.06.2018, Schwerin

die Bilanzierung einzustellen und das Eingriffsflächenäquivalent ist dementsprechend neu zu berechnen.

Im Vorentwurf sind zahlreiche Textpassagen enthalten, die Klärungs- bzw. Präzisierungsbedarf kennzeichnen. Das Einreichen vorläufiger Planungsstände zieht Unverständnis zum Planungswillen nach sich, v.a. wenn die Planungsinhalte untereinander abweichen bzw. keinen Bezug zum Geltungsbereich aufweisen (z.B. Ausführungen zu Pflanzmaßnahmen oder zum Bau einer Lärmschutzwand). So gibt es unterschiedliche Angaben zur Anzahl der Anpflanzungen im Verkehrsraum, die von 6 Bäumen laut der textlichen Festsetzungen in Teil B über 8 Bäumen laut Kapitel 5.4 bis zu 10 Bäumen laut Ausführungen unter Punkt 2.6 der Begründung reichen.

Bei der als sinnvoll erachteten Straßenraumbepflanzung werden die vorgeschlagenen Arten (Feldahorn, Hainbuche) befürwortet, auf die Verwendung von kegel- oder säulenförmigen Zuchtformen (*„Elsrijk“* oder *„Fastigiata“*) ist aber zu verzichten.

Darüber hinaus ist in den Planungen auch eine Plausibilität zwischen Teil B der Planzeichnung und den Vorgaben des Umweltberichtes bezogen auf die Festsetzungen zum Baumschutz/ Baumfällungen herzustellen. Die Ausführungen können entfallen, da das Plangebiet frei von Gehölzen ist. Die Ausführungen zum Amphibien- und Reptilienschutz sind auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen und festzulegen, wer für die festgesetzte Baufeldkontrolle auf Amphibien- und Reptilienbesiedlung, das Fangen von Exemplaren und das Aufstellen des Schutzzaunes zuständig ist. Hinweis: Für das Fangen streng geschützter Arten ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die plangebietsexterne Kompensationsmaßnahme Umwandlung von Acker in Grünland ist bereits vorfristig realisiert worden. Hinzuweisen ist an dieser Stelle, dass die Größe des Feldblockes laut Katasterangaben nicht, wie in Abbildung 3 aufgeführt, 18,1932 ha, sondern nur 17,8707 ha beträgt. Diese verringerte Maßnahmenflächengröße ist bei der Festlegung des der Stadt Lübtheen für künftige Eingriffe zur Verfügung stehenden Kompensationsüberschusses zu berücksichtigen.

Für Rückfragen und Erörterungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dirk Steyer

Die textlichen Erläuterungen werden geprüft. Auf Baumpflanzungen wird verzichtet. Hingewiesen werden muss aber, dass durch die mit dem Entwurf zusammengeführten Planteile von B-Plan Nr. 16 und der 1. Änderung die benannten Textteile zum Baumschutz, Lärmschutz und Pflegemaßnahmen erhalten bleiben.

Der Hinweis zur Straßenraumbepflanzung wird zur Kenntnis genommen. Der Verzicht auf Zuchtformen wurde in der Gemeinde diskutiert. Es wird auf die Festsetzung von Baumpflanzungen verzichtet.

Der Teil B-Text und der Umweltbericht werden abgeglichen. Hingewiesen werden muss aber, dass durch die mit dem Entwurf zusammengeführten Planteile von B-Plan Nr. 16 und der 1. Änderung die benannten Textteile zum Baumschutz und Pflegemaßnahmen erhalten bleiben.

Die Ausführungen zum Amphibien- und Reptilienschutz werden auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und ein Biologe für die Baustellenkontrolle beauftragt (Baufeldkontrolle auf Amphibien- und Reptilienbesiedlung, das Fangen von Exemplaren und das Aufstellen des Schutzzaunes). Der Hinweis, dass für das Fangen streng geschützter Arten die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen. Logisch wäre das mit genehmigender Stellungnahme die Genehmigung impliziert wäre. Es wird davon ausgegangen, dass der beauftragte Biologe mit dem notwendigen Verfahrensweg vertraut ist.

Der Hinweis, dass die plangebietsexterne Kompensationsmaßnahme bereits vorfristig realisiert worden ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Größe des Feldblockes wurde geprüft. Diese verringerte Maßnahmenflächengröße wird bei der Tauschfläche zugunsten des Biosphärenreservatsamtes berücksichtigt (Flächentausch zwischen Elbtaler Agrar GmbH und Biosphärenreservatsamt).



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Stadt Lübtheen
z. H. Herrn Wein
Salzstraße 17
19249 Lübtheen



Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: STALU WM-283-21-5122-76088
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 1. November 2021

1.4 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“ in Lübtheen

Ihr Schreiben vom 15. September 2021

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger
öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Landwirtschaftliche Belange sind durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme
betroffen. Die Umwandlung in extensiv genutztes Dauergrünland wurde im Rahmen der
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 bereits auch für die Erweiterung des Baugebietes
planerisch berücksichtigt. Die Umwandlung von Ackerland in extensiv zu bewirtschaftendes
Dauergrünland führt zu Bewirtschaftungseinschränkungen und wirtschaftlichen Nachteilen für
den Nutzer. Dies ist auszugleichen.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der
Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und
des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur
Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb
nicht geäußert.

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden
(Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Das von Ihnen geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe, das als zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen ist.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissions- wie abfallrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden.

- BRÜGGEN Fahrzeugwerk & Service GmbH (PU Schäumungsanlage/
Beschichtungsanlage)
- Schützenzunft von 1899 e.V. Lübtheen (Schießstand)
- Motorsport Lübtheen e.V. (Moto-Cross-Anlage)
- Timmermanns GbR (Anlage zum Halten von Rindern)

Diese Anlagen genießen Bestandschutz und haben bei allen Planungsmaßnahmen Berücksichtigung zu finden.

Im Auftrag


Anne Schwanke

1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 16 der Stadt Lübtheen

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Biosphärenreservatsamt wurde im Planverfahren beteiligt.

3.2 Wasser

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Boden

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Hinweise zu Altlasten/Bodenschutz werden in die Begründung (Kapitel 9) aufgenommen. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde im Planverfahren beteiligt.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Anlagen werden in den Umweltbericht (Tabelle 2) aufgenommen.

Betreff: Stadt Lübtheen - B-Plan Nr. 16 - 1. Änd. u. Erweit. - Vorentwurf - WEMAG - Stellungnahme
Anlagen: B-Plan Nr. 16 - 1. Änd u. Erweit. - Vorentwurf - 01 - Anschreiben TÖB - ...pdf; B-Plan Nr. 16 - 1. Änd u. Erweit. - Vorentwurf - 03 - Plan (2021-07-29).pdf; 01182-1_Lübtheen18.pdf; Legende_2021.pdf

Von: leitungsauskunft@wemag-netz.de [mailto:leitungsauskunft@wemag-netz.de]
Gesendet: Freitag, 8. Oktober 2021 08:48
An: Möller, Martin <M.Moeller@luebtheen.de>
Cc: Thomas.Junghans@wemag-netz.de; leitungsauskunft@wemacom.de
Betreff: Stadt Lübtheen: B-Plan Nr. 16 - 1. Änderung u. Erweiterung - "Wohngebiet an der Lindenschule" - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Für eine elektrotechnische Erschließung des Plangebietes ist bei der WEMAG Netz GmbH ein separater Antrag zu stellen.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere "Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen" zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html

Dort haben Sie auch Zugriff auf unser Webportal Leitungsauskunft, das Sie bitte für Ihre zukünftigen Anfragen nutzen können.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.

Zwecks Terminabstimmung zur örtlichen Einweisung wenden Sie sich bitte rechtzeitig an unseren Netzservice

Netzdienststelle Hagenow Telefon: 0385-755 2641.

Die Ausstellung eines Schachtscheines erfolgt vor Ort durch die Netzdienststelle Hagenow.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung..

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen
Harald Zimmermann
Sachbearbeiter Leitungsdokumentation
WEMAG Netz GmbH

Tel.: +49 385 755-2338
ausadresse: Obotritenring 40, 19053 Schwerin www.wemag-netz.de

1.10 WEMAG AG

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Hinweise zur Erschließung sowie zur Schutzanweisung werden zur Kenntnis genommen.

Der Bestandsplan wurde geprüft. Es befinden sich Leitungen der WEMAG im Bereich des 1. Bauabschnittes. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Lübtheen Die Bürgermeisterin
Martin Möller
Salzstraße 17
19249 Lübtheen

HanseGas GmbH

Team Lenzen
Am Bahndamm 1
19309 Lenzen

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038792-5087-1
F 038792-5087-2

12.10.2021

1.12 HanseGas GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Reg.-Nr.: 451738(bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: 1. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplans Nr. 16 Wohngebiet an der
Lindenschule, frühzeitige Beteiligung der
Behörden sonstiger Träger öffentlicher Belange
Ort: Lübtheen, Hainbuchenring, Ulrichstraße nach
Lageplan

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075
Tag und Nacht besetzt

Guten Tag,

im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der HanseGas GmbH.

Freundliche Grüße

Team Lenzen

Wird zur Kenntnis genommen.

Geschäftsführung:
Kirsten Fust
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 16 der Stadt Lübtheen 31
Der Bestandsplan wurde geprüft. Demnach befinden sich Leitungen angrenzend, aber nicht im Plangebiet.

Die weiteren Hinweise/Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Anmerkungen:

Achtung!

Bitte informieren Sie sich beim Netzcenter, über den Stand der Verlegung der geplanten Leitungen.
"In dem von Ihnen genannten Bereich befinden sich Niederdruckgasleitungen sowie Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung.

Für die Durchführung von Planungs-/Bauvorhaben sind folgende Forderungen/Hinweise der HanseGas GmbH zu beachten und zu erfüllen:

Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich.
Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch Baumaßnahmen nicht ändern. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.

Der Bauausführende hat vor Beginn von Bauarbeiten einen Auftrageschein und eine örtliche Einweisung zu beantragen.

Eventuell notwendige Umverlegungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.

Wir gehen davon aus, dass dem Weiterbetrieb der Leitungen nichts im Wege steht, insbesondere die erforderlichen Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den Leitungen nicht beeinträchtigt sind.

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger"

"Eine Versorgung mit Erdgas ist bei gegebener Wirtschaftlichkeit möglich (Fragen hierzu bitte an unsere Abteilung Planung, Herrn Massow, unter Telefon-Nr. 03841-62614423).

Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Bitte setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung."

Anlagen:

Merkblatt

Leitungsanfrage

GAS.pdf



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

01059 Dresden

Stadt Lübben

Salzstraße 17

19249 Lübben

REFERENZEN vom 30. September 2021

ANSPRECHPARTNER PTI 23, Ute Glaesel AZ: 97990267 / Lfd. Nr. 669

TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de

DATUM 16. November 2021

BETRIFFT Stadt Lübben: B-Plan Nr. 16 - 1. Änderung u. Erweiterung - "Wohngebiet an der Lindenschule" - Vorentwurf - frühzeitige Beteiligung TöB und Planungsanzeige

Sehr geehrter Herr Wein,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Maria Stettner

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

1.13 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Der Bestandsplan wurde geprüft. Telekomleitungen verlaufen im Bereich des 1. Bauabschnitts. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehenden Bitte wird nicht gefolgt. Die Berücksichtigung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Erschließungsplanung. Grundsätzlich wird aber durch die Dimensionierung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen ausreichend Verlegungsraum gewährleistet.

DATUM 16.11.2021
EMPFÄNGER Stadt Lübtheen
SEITE 2

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens **6 Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse A.Lewerenz@telekom.de zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

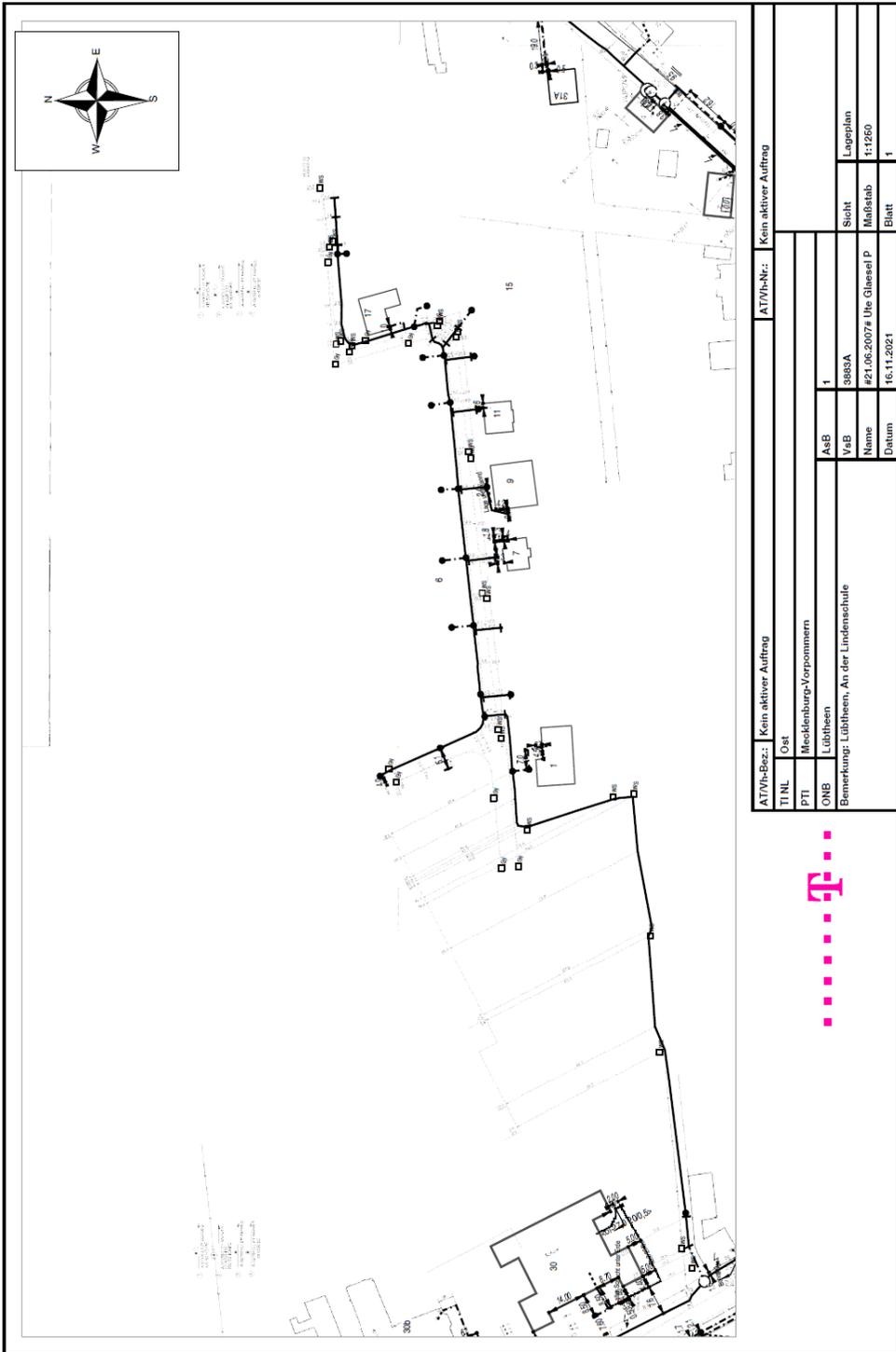
Ute Glaesel

Anlagen

1 Lageplan


Digital
unterscriben
von Ute Glaesel
Datum:
2021.11.16
10:09:33 +01'00'

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



ATV/Bez.:		Kein aktiver Auftrag	
TI/NL	Ost	ATV/Nr.:	
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Lübtheen	AsB	1
Bemerkung: Lübtheen, An der Lindenschule		VsB	3888A
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P
		Datum	16.11.2021
		Blatt	1
		Maßstab	1:1250
		Lageplan	

1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 16 der Stadt Lübtheen



1.15 Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

WBV Sude-Schaale • Dreilützower Chaussee 4 • 19243 Wittenburg

Stadt Lübtheen
Salzstraße 17
19249 Lübtheen

E-Mail: info@luebtheen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: jo-we
Ansprechpartner/in: Frau Wemmert
Telefonnummer: 038852 621-43
E-Mail: hannelore.wemmert@wbv-sude-schaale.de
Datum: 25.10.2021
Seite: 1 von 1

Vorentwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“

Hier: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Unterlagen am 01.10.2021 in unserem Haus.
Nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass der Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale (WBV) keine Einwände gegen den Vorentwurf zu o. g. B-Plan hat.
Der Anschluss des 2. Bauabschnittes erfolgt an die in der Stichstraße (Planstraße C) verlegte Trinkwasserversorgungsleitung PE-HD 110 x 6,6.

Zum Anschlussbeitrag geben wir Ihnen folgenden Hinweis: Sollte für das ausgewiesene B-Plan-Gebiet der 1. Änderung und Erweiterung noch kein Anschlussbeitrag erhoben worden sein, ist ein Anschlussbeitrag gemäß Satzung des WBV zu erheben, sobald dieser rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Johanssen
Geschäftsführender Leiter

Rode
Leiter Ver- und Entsorgung Netze

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bereitschaftsdienst: Tel. 0171 770 31 26

Anschrift:
Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale
Dreilützower Chaussee 4
19243 Wittenburg
Homepage: www.wbv-sude-schaale.de

Kontakt:
Telefon: 038852 621-0
Telefax: 038852 621-23
E-Mail: info@wbv-sude-schaale.de
Steuernummer: 079 / 133 / 81615

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE41 1405 2000 1711 0954 31, BIC: NOLADE21LWL
Raiffeisenbank Südostmarn Mölln eG
IBAN: DE08 2006 9177 0003 4626 41, BIC: GENODEF1GRS

Datenschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Daher nehmen wir die Verantwortung für Ihre personenbezogenen Daten sehr ernst. Unsere Datenschutzerklärung können Sie unter dem folgenden Link abrufen: <http://wbv-sude-schaale.de/wbv/datenschutz>

1.16 Abwasserzweckverband Sude-Schaale

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

AZV Sude-Schaale • Dreilütower Chaussee 4 • 19243 Wittenburg

Stadt Lübtheen
Salzstraße 17
19249 Lübtheen

E-Mail: info@luebtheen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: jo-we
Ansprechpartner/in: Frau Wemmert
Telefonnummer: 038852 621-43
E-Mail: hannelore.wemmert@wbv-sude-schaale.de
Datum: 25.10.2021
Seite: 1 von 1

Vorentwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohngebiet an der Lindenschule“

Hier: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Unterlagen am 01.10.2021 in unserem Haus.
Nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass der Abwasserzweckverband Sude-Schaale (AZV) keine Einwände gegen den Vorentwurf zu o. g. B-Plan hat.
Der Anschluss des 2. Bauabschnittes erfolgt an die in der Stichstraße (Planstraße C) verlegte Schmutzwasserentsorgungsleitung aus PVC-U-Rohr DN 200.

Zum Anschlussbeitrag geben wir Ihnen folgenden Hinweis: Sollte für das ausgewiesene B-Plan-Gebiet der 1. Änderung und Erweiterung noch kein Anschlussbeitrag erhoben worden sein, ist ein Anschlussbeitrag gemäß Satzung des AZV zu erheben, sobald dieser rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Johanssen
Geschäftsführender Leiter


Rode
Leiter Ver- und Entsorgung Netze

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bereitschaftsdienst: Tel. 0171 770 31 26

Anschrift:
Abwasserzweckverband Sude-Schaale
Dreilütower Chaussee 4
19243 Wittenburg
Homepage: www.azv-sude-schaale.de

Kontakt:
Telefon: 038852 621-0
Telefax: 038852 621-23
E-Mail: info@azv-sude-schaale.de
Steuer Nummer: 079 / 133 / 90053

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE63 1405 2000 1711 0954 23, BIC: NOLADE21LWL
Raiffeisenbank Südostmarn Mölln eG
IBAN: DE74 2006 9177 0003 4626 17, BIC: GENODEF1GRS

Datenschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Daher nehmen wir die Verantwortung für Ihre personenbezogenen Daten sehr ernst. Unsere Datenschutzerklärung können Sie unter dem folgenden Link abrufen: <http://azv-sude-schaale.de/wbvdatschutz>.